

HAUSORDNUNG FÜR GEMEINDELIEGENSCHAFTEN

Gültig ab 1. Januar 2021

Inhalt:

- A Allgemeine Bestimmungen
- B Gemeindehaus
- C Mehrzweckhalle
- D Schulhaus und Aussenanlage
- E Werkhof
- F Schlussbestimmung

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Dokument die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

A Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bewilligungsbehörde über die Gemeindeligenschaften ist der Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung zur Benützung der Gemeindeligenschaften grundsätzlich nur an Institutionen mit gemeinnützigem Charakter oder kulturellen Bestrebungen. In besonderen Fällen kann er jedoch auch genossenschaftliche und parteipolitische Veranstaltungen sowie regionale Gewerbeschauen bewilligen.
3. Die Benutzer und Veranstalter sind angehalten, zu allen Einrichtungen Sorge zu tragen. Sie haften für alle während der Nutzung entstandenen Schäden. Die Lokalitäten sind vom Veranstalter aufgeräumt und gereinigt dem Hauswart zu einem mit ihm vereinbarten Zeitpunkt zu übergeben.
4. In allen Gemeindeligenschaften ist das Rauchen strikte verboten.
5. Bei Streitfällen unter den Benützern und Angelegenheiten, die diese Ordnung nicht regelt, kann der Gemeinderat entscheiden.
6. Die Benützungsgebühr ist in der Gebührenordnung geregelt.
7. Die allgemein geltenden Sicherheitsvorschriften sind zu beachten und strikte einzuhalten. Die vorgegebenen Belegungswerte der kantonalen Gebäudeversicherung (BGV) dürfen nicht überschritten werden. Die Fluchtwege, Ausgänge und Notausgänge sind während der Dauer der Benutzung auf ganzer Breite frei zu halten und dürfen nicht verschlossen werden. Den Anweisungen der Verwaltung und des Hauswartes sind unbedingt Folge zu leisten.

B Gemeindehaus

1. Die Aufsicht über das Gemeindehaus hat die Gemeindeverwaltung. Über die Durchführung von Veranstaltungen im Gemeindesaal entscheidet der Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung.
2. Die Sitzungszimmer sind für behördliche Zwecke reserviert, können aber von anderen Organisationen auf Anfrage benutzt werden, wenn sie nicht belegt sind.
3. Über die Benützung der Vereinskästen im Keller entscheidet der Gemeinderat.
4. Technische Einrichtungen werden durch den Hauswart bedient.
5. Maximaler Belegungswert (Gemeindesaal) gemäss BGV: 99 Personen

C Mehrzweckhalle

1. Über die Durchführung von Veranstaltungen entscheidet der Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung. Die Aufsicht über die Mehrzweckhalle hat der Hauswart. Beschädigungen oder Mängel sind ihm sofort zu melden. Technische Einrichtungen werden durch den Hauswart bedient oder durch ihn an die Benutzer instruiert.
2. Ortsansässige Vereine, welche für ihre regelmässigen Trainings auf die MZH angewiesen sind, können diese für Trainings unentgeltlich benützen.
3. Bei Terminüberschneidungen einigen sich die Parteien untereinander. Einigen sich die Parteien nicht, kann der Gemeinderat entscheiden.
4. Der Küchenschlüssel wird durch den Hauswart dem Veranstalter abgegeben. Der Hauswart kontrolliert nach Veranstaltungen das Inventar. Fehlendes oder defektes Material wird durch die Gemeindeverwaltung dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Der Veranstalter reinigt nach der Veranstaltung das Inventar, insbesondere Tische, Stühle und Geschirr. Die Küche wird in gereinigtem Zustand abgegeben. Muss der Hauswart nachreinigen, so wird der effektive Aufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
5. Benötigt ein Veranstalter vorgängig die Bühne zu Übungszwecken, so spricht er sich über die Termine mit den regelmässigen Benutzern und dem Hauswart ab.
6. Maximaler Belegungswert gemäss BGV: 600 Personen

D Schulhaus, Aussenanlagen und SanHist-Stelle

1. Die Aufsicht über das Schulhaus, die Aussenanlage und die SanHist-Stelle hat der Hauswart. Beschädigungen oder Mängel sind ihm sofort zu melden. Technische Einrichtungen werden durch den Hauswart bedient oder durch ihn an die Benutzer instruiert.
2. Das Schulhaus dient ausschliesslich dem Schulbetrieb. Ausnahmen können vom Gemeinderat in Rücksprache mit der Schulleitung bewilligt werden.
3. Die Aussenanlage steht, sofern sie nicht darunter leidet, grundsätzlich für die zweckmässige Nutzung zur Verfügung. Regelmässige Benutzer wie die Schule oder die turnenden Vereine haben gegenüber privater Nutzung Vorrang.
4. Der Hauswart entscheidet über die witterungsbedingte Schliessung des Rasenplatzes.
5. Das Befahren der Rasenfläche mit Fahrzeugen ist verboten. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

6. Auf dem ganzen Areal ist es verboten, Hunde versäubern zu lassen. Hunde sind an der Leine zu halten.

E Werkhof

1. Die Aufsicht über den Werkhof und seine technischen Einrichtungen hat der Mitarbeiter Kommunaldienst.
2. Der Werkhof steht grundsätzlich dem Kommunaldienst und dem Forstbetrieb zur Verfügung.
3. Der Gemeinderat kann die Durchführung von Gemeindeanlässen im Werkhof bewilligen.

F Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Hausordnung wurde durch den Gemeinderat am 11. Januar 2021 beschlossen und rückwirkend ab 01.01.2021 in Kraft gesetzt.
2. Diese Hausordnung ersetzt diejenige vom 29. September 2014.
3. Diese Hausordnung muss öffentlich zugänglich sein.

EINWOHNERGEMEINDE LÄUFELFINGEN GEMEINDERAT LÄUFELFINGEN

Sabine Bucher
Gemeindepräsidentin

Thomas Faulstich
Gemeindevorwalter